

RESOLUTION 68/145

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)¹³³.

68/145. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁴,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹³⁵ und seiner Fakultativprotokolle¹³⁶ und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und ihre am 19. Dezember 2011 verabschiedete Resolution 66/139,

in der Erkenntnis, dass dem Staat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen den Staat in dieser Hinsicht unterstützen,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Überleben und Entwicklung den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden, einschließlich der Maßnahmen von Staaten und aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle und der fortgesetzten Arbeit des Systems der Vereinten Nationen und aller seiner maßgeblichen Akteure bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle und des Beitrags der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht,

die maßgeblichen Akteure dazu *ermutigend*, den Aufbau von Kapazitäten durch internationale, regionale, dreiseitige und Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zugunsten des Kinderschutzes zu fördern,

betonend, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, wichtig dafür ist, die Bemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwirklichung der Rechte des Kindes weiterhin zu unterstützen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle bekräftigend, die die Generalversammlung nach wie vor bei der Stärkung der Zusammenarbeit und der Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen spielt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Honduras, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Vanuatu und Vietnam.

¹³⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹³⁶ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹³⁷ A/68/253.

2. *begrüßt* die bestehende Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind, bittet sie, im Rahmen der vorhandenen Mittel und der bestehenden Mandate in ihren Berichten, die sie der Generalversammlung vorlegen, die Informationen über diese Zusammenarbeit auch weiterhin besonders hervorzuheben und das Thema außerdem im Rahmen des bestehenden interaktiven Dialogs des Dritten Ausschusses unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ anzugehen, und bittet diese Akteure der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu stärken;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes ihre Funktionen weiterhin völlig unabhängig ausüben und unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Mandate handeln;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, dauerhaft und mit angemessenen Mitteln unterstützt wird, und ermutigt in dieser Hinsicht nachdrücklich dazu, freiwillige Beiträge zugunsten der Arbeit aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen zu leisten und so die Bereitstellung technischer Hilfe und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Kinderschutzes auf Antrag von Mitgliedstaaten zu unterstützen;

5. *ermutigt* die zentralen Interessenträger im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, namentlich durch die Förderung ganzheitlicher, mehrere Partner umfassender und sektorübergreifender Maßnahmen in Reaktion auf Kinderschutzfragen, unter Berücksichtigung nationaler bewährter Verfahren in den verschiedenen Regionen und Ländern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Folgebericht über die derzeitige Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 68/146

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)¹³⁸.

68/146. Mädchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/140 vom 19. Dezember 2011 und aller einschlägigen Resolutionen über Mädchen und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.